

II - 4144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/111-I/D/14/a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3296 IAB

1992 -09- 07

ZU 3360/J 31. AUG. 1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Apfelbeck, Fischl haben am 13. Juli 1992 unter der Nr. 3360/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anzeige gegen Bundesminister Dr. Michael Ausserwinkler gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was ist in der Nacht vom 10. auf den 11. Juni 1992 in der Hasenauerstraße in Wien zwischen den Insassen Ihres Dienstwagens und einem weiteren Autolenker nach dem bisherigen Aktenstand der polizeilichen Ermittlungen vorgefallen?
2. Haben Sie Ihren Dienstwagen im Zusammenhang mit dem Raufhandel verlassen?
3. Wenn ja, um sich an dem Raufhandel zu beteiligen, Ihrem Chauffeur zu Hilfe zu eilen, dem fremden Autolenker zu helfen oder ärztliche Hilfe zu erbringen?
4. Wenn nein, warum nicht; haben Sie sichergestellt, daß keiner der an dem Handgemenge Beteiligten verletzt war und Ihrer ärztlichen Hilfe bedurfte?
5. Ist es richtig, daß Sie den fremden Autolenker tätlich angegriffen und auf der Kühlerhaube festgehalten haben? Wenn ja, haben Sie vor Ihrer Weiterfahrt sichergestellt, daß er nicht verletzt war und haben Sie ihn dafür nach ärztlichen Maßstäben ausreichend untersucht?
6. Was werden Sie tun, wenn die Vorwürfe, die zu einer Anzeige gegen Sie geführt haben sollen, eine Verurteilung nach sich ziehen, um für Ihr wichtiges Amt weiteren Schaden zu vermeiden?"

-2-

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Diese Fragen betreffen einen Vorfall, der nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und somit nicht vom Fragerecht im Sinne der §§ 90 f des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, erfaßt ist. Im übrigen verweise ich hinsichtlich des angesprochenen Standes der polizeilichen Ermittlungen auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Ausweisung